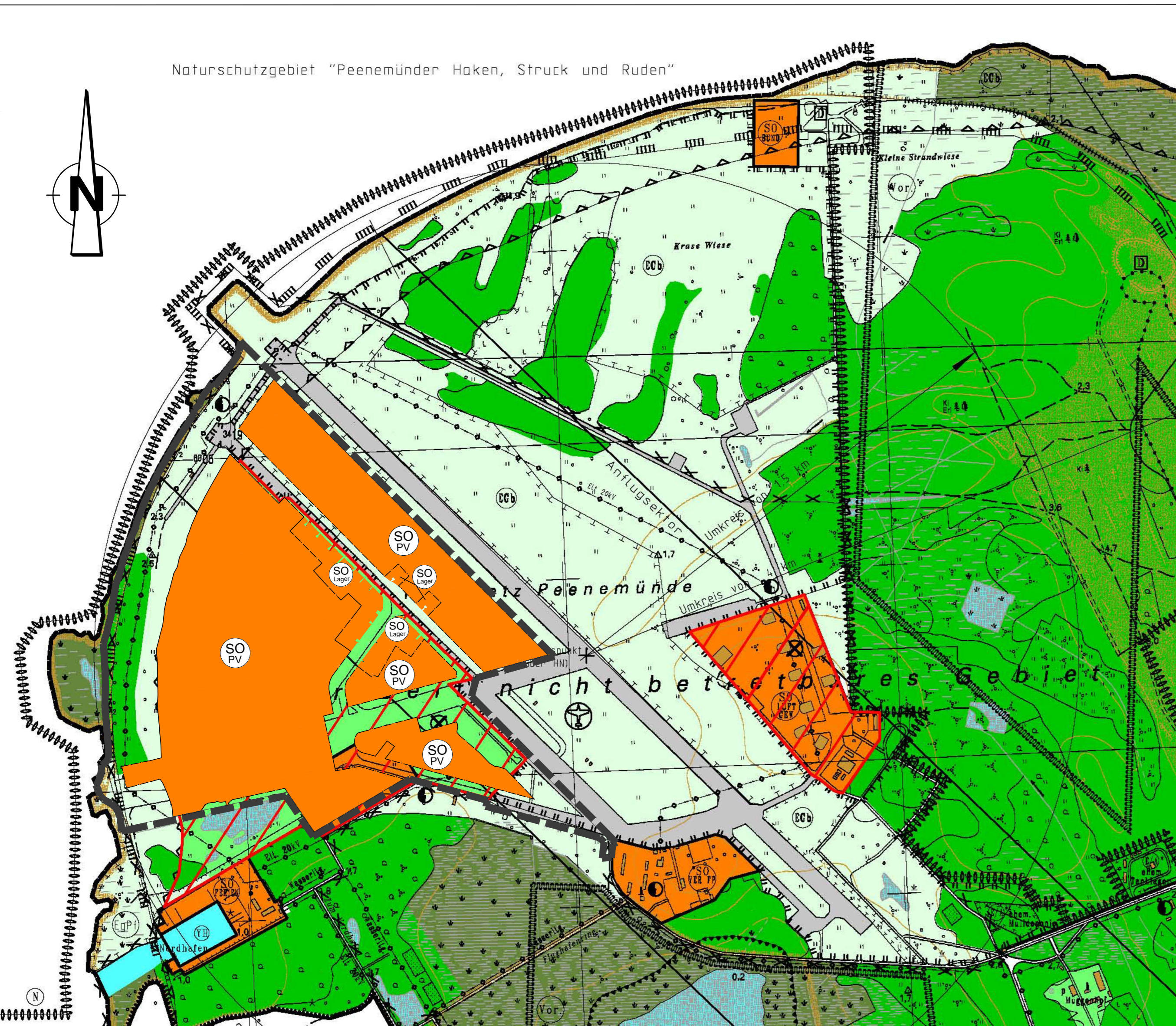


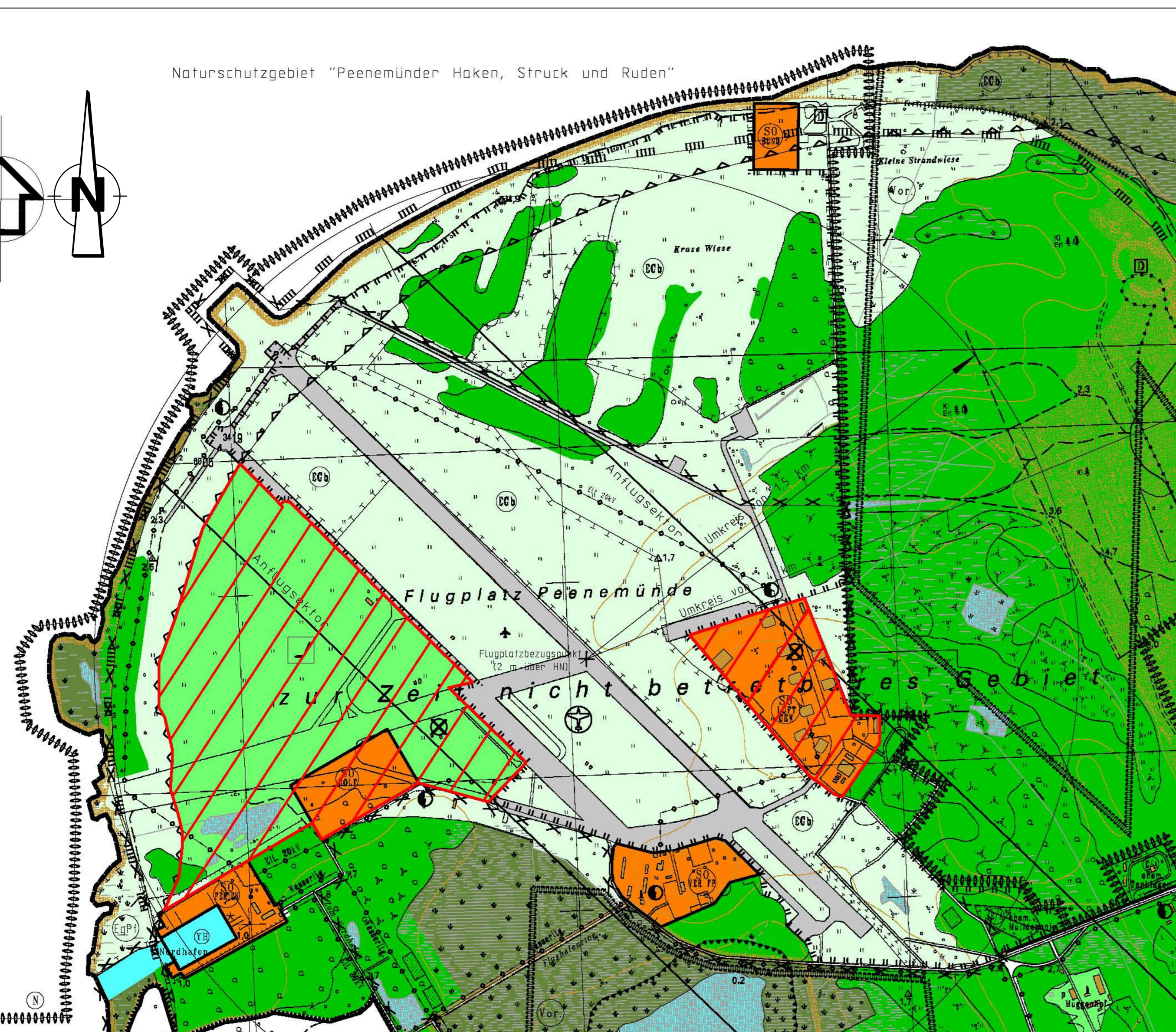
7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE PEENEMÜNDE

SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK „PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE FLUGPLATZ PEENEMÜNDE“

Maßstab: 1 : 10.000



7. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Peenemünde für die Sonderbauflächen erneuerbare Energien „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ für das Gebiet Gemarkung Peenemünde, Flur 4: Flurstücke 9/1, 9/2 und 1/71



Informelle Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans (Auszug) der Gemeinde Peenemünde, Landkreis Ostvorpommern (jetzt Vorpommern-Greifswald), wirksam geworden im April 2005

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke BauNVO vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 Nr. 6) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

I. DARSTELLUNGEN

- SO PV Art der baulichen Nutzung § 5 (2) Nr. 1 BauGB
- SO PV Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik
- SO Lager Sondergebiet mit Zweckbestimmung Lagerernutzung
- Geltungsbereich
- Baugrenze

Basis Flächennutzungsplan April 2005

gemäß Planzeichnerverordnung 1990 (PlanZV90)

Darstellungen

- Art der baulichen Nutzung § 5 (2) 1 i. V. m. §§ 1 - 11
- Sondergebiete, die der Erholung dienen Zweckbestimmung: § 10

- 80 FEER Ferienhausgebiete
- 80 BÜB Bund
- 80 FE/FT Fremdenbeherbergung/Freizeit/ touristische Infrastruktureinrichtungen
- 80 GOLF Golfplatz
- 80 HAF Hafengebiet Karlshagen
- 80 HTI Historisch-Technisches Informationszentrum
- 80 HEG/GA Hotel/Gastronomie/ touristische Infrastruktureinrichtungen
- 80 LUW luftfahrtspezifisches Gewerbe
- 80 PHA Phänomente
- 80 SOLAR Solaranlagen
- 80 SCHU Schullandheim
- 80 SCHV Schützenverein
- 80 SEGH Segelhafen
- 80 SPT Sport/Fitness
- 80 TSH touristische Erschließung Haupthafen
- 80 VERW Verwaltung Flugplatz

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege § 5 (2) 3

- Straßenverkehr:
 - Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Ruhender Verkehr
- Bahnen:
 - Bahnanlagen
- Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege:
 - RW Rad- und Wanderwege
 - N Naturlehrpfad R Radweg
- Umgrenzung von Flächen für den Luftverkehr Zweckbestimmung:
 - Flugplatz

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen § 5 (2) 4

- Flächen für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung:
 - Elektrizität Gas
 - Abwasser
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen § 5 (2) 4
 - oberirdisch, näher bezeichnet
 - unterirdisch, näher bezeichnet

Grünflächen § 5 (2) 5

- Grünflächen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses § 5 (2) 7 BauGB	Wasserflächen	
Zweckbestimmung:	H Hafengebiete	YH Yachthafen
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses		
Zweckbestimmung:	Dei Deiche (vorhanden/geplant)	D/S Düne/Strand
Regeleungen zum Gewässerschutz gemäß LNatG M-V § 5 (4) BauGB	100 m – Uferschutzstreifen	
	200 m – Uferschutzstreifen	
Regeleungen zum Trinkwasserschutz § 5 (4) BauGB	II Trinkwasserschutzzone II	
	III Trinkwasserschutzzone III	
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen § 5 (4) BauGB	Flächen für Spülfelder	
Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald § 5 (2) 9 BauGB	Flächen für die Landwirtschaft	
	Flächen für Wald	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 5 (2) 10 BauGB	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
Zweckbestimmung:	E/A Ersatz- und Ausgleichsflächen	EgB Extensive Grünlandbewirtschaftung
	* Beschränkung auf Bauen und Baureste aus der Zeit nach 1945	
	Ma Entwicklung von Magerrasenflächen	EgPf Erhaltung geschützter Pflanzenarten
Regelungen für den Denkmalschutz § 5 (4) BauGB	D Baudenkmal	BoD Bodendenkmal
Sonstige Festlegungen	N Naturschutzgebiet	
Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts § 5 (4) BauGB	(FFH) Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie der EU Gebietsvorschlösse DE 2049-302 und DE 1747-301	
	(V) Europäisches Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden“	
	(Vor) Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	
Festlegungen der Luftfahrtbehörde gemäß LuftVG § 5 (4) BauGB	Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt: Bebauung nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde	
	Umkreis von 4 km Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt: Bebauung oberhalb 25 m *) Bauhöhe nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde	
Anflugsektor:	Bebauung vom Ende der Sicherheitsflächen an bis 10 km vom Bezugspunkt entfernt (oberhalb der Fläche von 0 m *) bis 100 m *) nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde	
	*) Höhen bezogen auf den Flugplatzbezugspunkt (2 m über HN)	
Sonstige Planzeichen	Umgrenzung von Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	
	symbolische Darstellung	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes	
	Gebäudebestand	
	Höhenlinien (Angaben aus dem Messstichblatt)	
	Boschungen	
	Thermalwasserbohrung	
	Betonflächen	
	Schiffgrütel	
	Strand	
	Wiese	
	Seezeichen	
	Antennenträgerstandort	
	Geltungsbereich der Innenbereichssatzung	
	Bereich der Maßgabe gem. Teilgenehmigung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern	
	versagte Bereiche gem. Teilgenehmigung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern	

ANLASS

Anlagen zur Erzeugung von Strom aus alternativer Energie, wie z.B. Solaranlagen bilden einen wichtigen Baustein der zukünftigen regenerativen Energieversorgung und leisten einen nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz. Die Gemeinde Peenemünde beabsichtigt daher, auf einer Fläche von ca. 100 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) zu schaffen.

VERFAHREN

Planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung und zum Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz bildet die Aufstellung eines Bebauungsplans. Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln. Die Plangebiete zur Errichtung von Photovoltaikanlagen sind im wirksamen Flächennutzungsplan bisher nicht als Sonderbauflächen „erneuerbare Energien“ dargestellt. Daher ist der Flächennutzungsplan für die Geltungsbereiche der B-Pläne zu ändern. Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde umfasst die Flurstücke 9/1, 9/2 und teilweise 1/71 der Flur 4 der Gemarkung Peenemünde.

Im Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans entfällt die Darstellung von - Flächen für die Landwirtschaft oder Grünflächen vollständig und wird durch die Darstellung von - Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „erneuerbare Energien“ ersetzt.

- Die Gemeindevertretung von Peenemünde hat am 26.10.2021 den Beschluss zur Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde gefasst. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 24.11.2021.
Peenemünde, den Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPlG M-V beteiligt worden.
Peenemünde, den Der Bürgermeister
- Der Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde, bestehend aus Planzeichnung und Begründung sowie den nach Einschätzung der Gemeinde Peenemünde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, hat in der Zeit vom 02.10.2023 bis zum 06.11.2023 während folgender Zeiten:
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und
Dienstag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und
Donnerstag von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass
Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 20.09.2023 ortsüblich bekanntgemacht worden. Ergänzend wurden die Bekanntmachung sowie die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom Nord unter <https://amtusedomord.de> unter dem Link **Bekanntmachungen, Gemeinde Peenemünde** eingestellt.
Peenemünde, den Der Bürgermeister
- Die von der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf aufgefordert worden.
Peenemünde, den Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung von Peenemünde hat die zum Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Peenemünde, den Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung von Peenemünde hat am den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde mit Planzeichnung und Begründung einschl. Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Peenemünde, den Der Bürgermeister
- Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde, bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten:
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und
Dienstag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und
Donnerstag von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass
Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am ortsüblich bekanntgemacht worden. Ergänzend wurden die Bekanntmachung sowie die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom Nord unter <https://amtusedomord.de> unter dem Link **Bekanntmachungen, Gemeinde Peenemünde** eingestellt.
Peenemünde, den Der Bürgermeister
- Die von der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Peenemünde, den Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung von Peenemünde hat die zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Peenemünde, den Der Bürgermeister
- Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde wurde am von der Gemeindevertretung von Peenemünde beschlossen. Die Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde einschl. Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung von Peenemünde vom gebilligt.
Peenemünde, den Der Bürgermeister
- Die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde wurde durch den Landkreis Vorpommern - Greifswald am Az. mit Az.
Peenemünde, den Der Bürgermeister
- Die wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung von Peenemünde vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde durch den Landkreis Vorpommern - Greifswald am mit Az. bestätigt.
Peenemünde, den Der Bürgermeister
- Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde mit Planzeichnung und Begründung einschl. Umweltbericht wird hiermit ausgesetzt.
Peenemünde, den Der Bürgermeister
- Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde mit Planzeichnung und Begründung einschl. Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung nach § 8 a (1) BauGB sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachungsfrist ist auf die Geltendmachung der Variation von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M - V vom 13.07.2011 (GVBl. M - V, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVBl. M - V, S. 467), GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9, hingewiesen worden. Ergänzend wurden im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom Nord unter <https://amtusedomord.de> die Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde unter dem Link **Bekanntmachungen, Gemeinde Peenemünde** sowie die abschließende Fassung unter dem Link **Ortsrecht, Gemeinde Peenemünde** eingestellt. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde ist mit Ablauf des wirksam geworden.
Peenemünde, den Der Bürgermeister

Übersichtsplan



Gemeinde Peenemünde
Vorpommern-Greifswald
Flächennutzungsplan
7. Änderung
Sondergebiet Photovoltaik
„Photovoltaik-Freiflächenanlage Flugplatz Peenemünde“

Vorentwurf

Stand: 20.06.2023